

Vorlage Nr.: 2025/064

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Herr Wieser	26.02.2025
Kreisausschuss	Herr Wieser	10.03.2025
Kreistag	Herr Wieser	17.03.2025

**Radewegeführung Stever-Lippe-Passage in Haltern am See
-Widerspruch des Naturschutzbeirates gegen die naturschutzrechtliche
Befreiung zur Erstellung der Radewegeführung Stever-Lippe-Passage in
Haltern am See (Papenbrückstraße)-**

Beschlussvorschlag: Einer Befreiung von den Verboten des „Landschaftsplanes Haltern“ gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die von der Stadt Haltern am See beantragte Radewegeführung Stever-Lippe-Passage durch die Untere Naturschutzbehörde wird zugestimmt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Stadt Haltern am See beabsichtigt den Bau eines neuen 400 m langen Fahrradweges zwischen dem Recklinghäuser Damm und der Stever (siehe Lageplan). Damit soll eine sichere und komfortable radverkehrstechnische Anbindung der südlichen Ortsteile Hamm-Bossendorf mit der Innenstadt, dem Bahnhof und den Schulen geschaffen werden. Des Weiteren können über die geplante Trasse die Sportstätten, eine Mehrzweckhalle, das Blaue Klassenzimmer und der Stausee nebst Seebad erreicht werden.

Mit der neuen Stever-Lippe-Passage kann der Knotenpunkt an der Glashütte, der ein nicht unerhebliches Gefährdungspotential für Fahrradfahrer und auch für Fußgänger darstellt, umgangen werden.

Die Stadt Haltern am See hat in der Vergangenheit verschiedene verkehrstechnische Konzepte zur Lösung der Probleme für den Knotenpunkt erarbeitet. Für diese Projekte konnte aber seitens des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW kein realistischer Zeithorizont für eine bautechnische Umsetzung aufgezeigt werden.

Das oben aufgeführte Vorhaben ist im Außenbereich der Stadt Haltern am See geplant. Zum Teil ist ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) und das Naturschutzgebiet (NSG) Lippeaue betroffen.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Tranel
Fachbereichsleitung

Das Vorhaben widerspricht grundsätzlich den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans Haltern und bedarf daher einer Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

Nach § 67 BNatSchG kann die UNB auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Auf Grundlage des vorgelegten Befreiungsantrages der Stadt Haltern am See vom 15.04.2023 mit den entsprechenden Gutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Artenschutzprüfung (ASP), FFH-Verträglichkeitsprüfung) liegen nach Prüfung durch die UNB die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für eine entsprechende Befreiung vor.

Von daher ist seitens der die UNB eine entsprechende Befreiung von den Verboten zu erteilen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist der Naturschutzbeirat vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der UNB zu hören.

Gemäß § 75 LNatSchG kann der Naturschutzbeirat einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag des Kreises Recklinghausen über den Widerspruch zu entscheiden hat.

Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die UNB die Befreiung versagen (§ 75 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG NRW).

Hält der Kreistag den Widerspruch für unberechtigt, hat die UNB die Befreiung zu erteilen.

In seiner Sitzung am 28.11.2024 hat der Naturschutzbeirat der beabsichtigten Befreiung widersprochen.

Eine entsprechende schriftliche Begründung seitens des Naturschutzbeirates liegt der UNB nicht vor.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist der Widerspruch aus folgenden Gründen unberechtigt:

Die untere Naturschutzbehörde erkennt in der neuen Radwegführung die für die Befreiung notwendige Voraussetzung des öffentlichen Interesses (§ 67 BNatSchG), da hier eine sichere radverkehrstechnische Anbindung der südlichen Stadtteile mit der Innenstadt, dem Bahnhof und den Schulen geschaffen werden kann. Zudem ist die Trasse für die regionale und auch für die überregionale Naherholung von Bedeutung. Der Stausee mit den verschiedenen touristischen Infrastruktureinrichtungen kann hier fahrrad- und fußgängerfreundlich erreicht werden.

Begründet durch die Lage im Außenbereich, zum Teil in einem FFH-Gebiet und in einem Naturschutzgebiet, wurden verschiedene Gutachten (siehe oben) erstellt.

Durch Einhaltung von konfliktmindernden Maßnahmen wird das Vorhaben als FFH-verträglich eingestuft. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können unter

Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Funktionserhalt (Verzicht auf Beleuchtung) ausgeschlossen werden.

Das Kompensationsdefizit, das durch den Eingriff verursacht wird, kann über ein vom Kreis Recklinghausen anerkanntes Ökokonto ausgeglichen werden.

Die konfliktmindernden Maßnahmen, die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die Maßnahmen zum Funktionserhalt werden als verbindliche Auflagen in die Genehmigung mit aufgenommen.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☐ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung: Mit dem Bau der neuen Radwegepassage wird der Radverkehr im Sinne des Vestischen Klimapaktes gestärkt.		